

# Paderborner Aktionsbündnis Kein Alkohol in Kinderhand



Geschäftsadresse: Stadt Paderborn · Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz · Am Abdinghof 11 · 33098 Paderborn

## Empfehlungen für eine verantwortungsvolle Alkoholabgabe in Gewerbeeinrichtungen und auf Veranstaltungen

### Jugendschutzgesetz – die wichtigsten Regelungen im Überblick

Gewerbeeinrichtungen und öffentliche Veranstalter, die Alkohol abgeben, sind gesetzlich dazu verpflichtet, das Jugendschutzgesetz (JuSchG) gut sichtbar und zugänglich für alle Kunden bzw. Gäste auszuhängen.\*

Hier die wichtigsten, die Abgabe von Alkohol betreffenden Regelungen im Überblick:

- **Keine Abgabe von Alkohol an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren!**

*Ausnahme: Die Abgabe von Bier, Biermischgetränken, Wein, Sekt und weinhaltigen Mischgetränken an 14- u. 15-Jährige, die in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person (Eltern oder Vormund) sind, hier erlaubt der Gesetzgeber die Abgabe.*

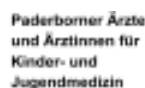
*Empfehlung: Verzichten Sie auf die Abgabe von Bier, Biermischgetränken, Wein, Sekt und weinhaltigen Mischgetränken an Personen unter 16 Jahren!*

- **Keine Abgabe von Spirituosen oder spirituosenhaltigen Mischgetränken an Personen unter 18 Jahren!**

\* **Aushangmaterial** und Informationen zum Jugendschutz erhalten Sie bei den örtlichen Jugend- und Ordnungsämtern sowie bei der Kreispolizeibehörde.

### Verstöße gegen das Jugendschutzgesetz

- Verstöße gegen das Jugendschutzgesetz gelten als Ordnungswidrigkeiten und können mit einem Bußgeld bis zu 50.000 € geahndet werden. Ab einem Bußgeld von 200 € erfolgt ein Eintrag in das Gewerbezentralregister. Bei wiederholten Verstößen kann die Betriebs- / Schankerlaubnis entzogen werden.
- Wird auf einer Veranstaltung oder in einem Betrieb gegen das JuSchG verstoßen, ist der Veranstalter / Gewerbetreibende auch dann bußgeldpflichtig, wenn der Verstoß durch eine beauftragte Person (z.B. Theken- oder Verkaufspersonal) und nicht durch ihn selbst begangen wurde. Hiervon wird der Veranstalter / Gewerbetreibende nur frei, wenn er im Vorfeld geeignete Maßnahmen zur Verhinderung von Verstößen gegen das JuSchG ergriffen hat. Dann ist lediglich die beauftragte Person zu belangen.



- Ein großes Risiko stellt die versicherungsrechtliche Haftung dar (z.B. Unfall eines 16-Jährigen, der Wodka in der Gaststätte oder auf einer Veranstaltung konsumiert hat). Haftbar ist, wer den Alkohol unter Missachtung der gesetzlichen Bestimmungen abgegeben hat.
- **Achtung:** Auch die fahrlässige Gestattung des unrechtmäßigen Verzehrs von (mitgebrachten) Alkohol- und Tabakwaren durch Minderjährige stellt eine Ordnungswidrigkeit dar!

### Verantwortungsvoller Service

- Geben Sie Alkohol verantwortungsvoll und in Maßen aus. **Grundsätzlich gilt:** die Abgabe von Alkohol gleich welcher Kategorie an offensichtlich betrunkene Personen ist gesetzlich verboten! Entscheiden Sie sich im Zweifelsfall gegen die Alkoholabgabe!
- In Betriebseinrichtungen und auf Veranstaltungen mit hohem jungendlichem Besucheranteil sollte auf den Verkauf von Alcopops und Spirituosen jeglicher Art verzichtet werden. Alcopops gehören zu den branntweinhaltigen Getränken und dürfen somit nur an Personen über 18 Jahren verkauft werden.
- Bieten Sie attraktive alkoholfreie Getränke (Cocktails) zu günstigen Preisen an.
- Unbedingte Einhaltung des sog. „Apfelsaftgesetzes“: das günstigste alkoholfreie Getränk darf nicht teurer sein als das günstigste alkoholische Getränk vergleichbarer Menge. Es drohen Geldbußen!
- Verzichten Sie auf Aktionen, die finanzielle Anreize für den schnellen Konsum von Alkohol schaffen!
- Verkaufen Sie alkoholische Getränke nur entsprechend der Altersbeschränkungen des Jugendschutzgesetzes und machen Sie keine Ausnahme!
- Kontrollieren Sie bei Jugendlichen den Altersnachweis und kontrollieren Sie lieber einmal mehr als zu wenig. Akzeptieren Sie hierbei nur aussagekräftige Ausweisdokumente wie Personalausweis und Führerschein. Entscheiden Sie sich in Zweifelsfällen gegen die Alkoholabgabe.
- Seien Sie Vorbild und verzichten Sie auf Alkohol am Arbeitsplatz.

### Umsetzung des Jugendschutzgesetzes

- Weisen Sie im Zweifelsfall auf den Jugendschutz hin – damit schaffen Sie Verständnis für Ihre Situation.
- Betonen Sie, dass Sie zur Einhaltung des Jugendschutzgesetzes verpflichtet sind und erklären Sie, was es genau beinhaltet.
- Erklären Sie, dass Sie bei Verstößen mit hohen Strafen rechnen müssen.
- Weisen Sie darauf hin, dass Ihr Arbeitsplatz / die Veranstaltung gefährdet ist, wenn Sie sich nicht an das Jugendschutzgesetz halten.
- Ziehen Sie in problematischen Situationen einen Kollegen oder Ihren Chef hinzu.
- Legen Sie Regeln fest, wie Sie Alterskontrollen im Betrieb / auf der Veranstaltung regeln möchten.
- Stärken Sie als Vorgesetzter / Veranstalter dem Personal den Rücken: Unterstützen Sie nachdrücklich, wenn sie sich entscheiden, keinen Alkohol abzugeben.
- Geben Sie die vorliegenden Informationen an das Personal weiter.

Dieses Informationsblatt wurde überreicht durch: